

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 27. September 2004

Nr. 2004/1969

### **Einwohnergemeinde Gossliwil: Nutzungsplan Löschwasserleitung Mühlegasse – Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Gossliwil unterbreitet dem Regierungsrat den Nutzungsplan für die Erstellung einer Löschwasserleitung in der Mühlegasse, bestehend aus den folgenden Grundlagen:

- Löschwasserleitung Mühlegasse, Nutzungsplan, Situation 1: 2'000, BSB+Partner, Plan-Nr. 7646/1, 25. März 2004
- Bericht zum Nutzungsplan, März 2004

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 1. April bis 30. April 2004. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat den Nutzungsplan an seiner Sitzung vom 7. Juni 2004 verabschiedet und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

#### **2. Erwägungen**

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Die Erschliessung ist nur zur Sicherstellung des Löschsutzes. Die Leitungen dürfen nicht zweckentfremdet werden. Insbesondere dürfen sie ohne spezielle Massnahmen nicht zur Verteilung von Trinkwasser genutzt werden.

#### **3. Beschluss**

3.1 Der Nutzungsplan Löschwasserleitung Mühlegasse der Einwohnergemeinde Gossliwil wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

- 3.2 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist ein entsprechendes Bauprojekt mit dem dazugehörigen Baugesuch einzureichen.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.4 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 523.-- erhoben.

*Studer*

Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Gossliwil, 4579 Gossliwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.--	(KA 431001 / A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
		<u>Fr.</u>	
		<u>523.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (2), (ad acta 0332.026.01), mit 1 gen. Plan

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80058 / TP 332/220)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plan

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plan

Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plan

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Gossliwil, Gemeindepräsidium, 4579 Gossliwil, mit 2 gen. Plänen und  
mit Rechnung (**Versand durch Amt für Umwelt**)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Staatskanzlei (Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Gossliwil: Genehmigung des Nutzungsplans Löschwas-  
serleitung Mühlegasse.“)